

Vereinsstatuten

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Selbstbestimmt Leben Österreich – Interessenvertretung der Selbstbestimmt Leben Initiativen Österreichs" . Als Kurzform ist die Abkürzung "SLIÖ" zulässig.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Innsbruck. Der Verein ist auf Landes-, Bundes- und Europäischer Ebene tätig.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, die behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und damit ihren Anspruch auf Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen durchzusetzen. Der Verein tritt gegen jede Art von Diskriminierung behinderter Menschen auf. Die Organisationsstruktur entspricht dem Selbstvertretungsrecht behinderter Menschen.
 - 2.1.1 Behinderung ist ein Faktum, das keiner Bewertung unterliegen darf. Behinderung prägt die Lebensführung und den Lebensstil behinderter Menschen. Behinderung ist eine Lebensform in der Vielfalt des Menschseins.
 - 2.1.2 Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine behinderte Person aufgrund von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in ihrer selbstbestimmten Lebensführung erheblich beeinträchtigt wird. Diskriminierungen können u.a. sein: Benachteiligungen aufgrund bildungspolitischer, sozialer, kommunikativer und baulicher Barrieren ebenso wie fehlende soziale Sicherungssysteme.
 - 2.1.3 Selbstbestimmung bedeutet die Kontrolle über das eigene Leben zu haben und alle Entscheidungen selbst zu treffen. Die behinderte Person ist alleinige Expertin für ihr Leben. Selbstbestimmung bedeutet nicht, dass man alle Handlungen ohne fremde Hilfe ausführen können muss.
- 2.2 Zweck des Vereins sind die Durchsetzung der Bürgerrechte und die Gleichstellung behinderter Menschen.
- 2.3 Die Organisationsstruktur in den vom Verein getragenen und unterstützten Projekten entspricht dem Selbstvertretungsanspruch behinderter Menschen. In allen Projekten und Arbeitsgruppen haben Menschen mit Behinderung die leitende Position.

- 2.4 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch die bundesweite Vernetzung und Unterstützung von Einzelpersonen, Initiativen, Projekten und Organisationen, die Menschenrechte und Gleichstellung behinderter Menschen durchsetzen wollen, unabhängig von ihrer Partei- und Verbandszugehörigkeit und der Art der Beeinträchtigung. Der Verein versteht sich als Interessenvertretung von Einzelpersonen, Initiativen, Projekten und Organisationen der österreichischen Selbstbestimmt-Leben-Bewegung.
- 2.5 Der Verein widmet sich wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Selbstbestimmung, Selbstvertretung und Gleichstellung behinderter Menschen.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
 - 3.1.1 ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Seminare, Schulungen und Vernetzung durch moderne Kommunikationsmittel wie z.B. Internet
 - 3.1.2 materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.
- 3.2 Die Mittel des Vereins sind solcherart zu gestalten, dass die Verwendung durch Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gewährleistet ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4.2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand einstimmig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Ablehnung kann sich die werbende Person an die Generalversammlung wenden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche und fördernde Mitgliedschaft:

- 4.3.1 Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.3.2 Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen mit Behinderung werden. Juristische Personen können nur dann ordentliche Mitglieder werden, wenn deren Vorständen bzw. Führungsgremien vorwiegend behinderte Personen angehören.
- 4.3.3 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie verfügen über kein aktives oder passives Wahlrecht. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- 5.2 oder durch freiwilligen Verzicht; wünscht ein Mitglied den Austritt, so gilt dieser als vollzogen, wenn dies dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.
- 5.3 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag länger als 12 Monate nicht bezahlen, aus der Mitgliedschaft zu streichen.
- 5.4 Die Generalversammlung kann den Ausschluss von Mitgliedern beschließen, wenn ein die Ziele des Vereins schädigendes Verhalten vorliegt.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 die Generalversammlung
 - 6.1.2 der Vorstand
 - 6.1.3 die Rechnungsprüfer
 - 6.1.4 das Schiedsgericht
 - 6.1.5 die Geschäftsführung

§ 7 Generalversammlung

- 7.1. Mindestens einmal im Jahr muss eine Generalversammlung einberufen werden.

- 7.2. Die/der Obfrau/mann oder zwei Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von ein Drittel der ordentlichen Mitglieder können - unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages mit einer Frist von 21 Tagen - eine Generalversammlung einberufen.
- 7.3. Der Generalversammlung obliegt:
 - 7.3.1 die Wahl des Vorstandes, der/des Obfrau/annes
 - 7.3.2 die Wahl der RechnungsprüferInnen
 - 7.3.3 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 7.3.4 die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
 - 7.3.5 die Entlastung des Vorstandes
 - 7.3.6 die Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
 - 7.3.7 die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - 7.3.8 der Ausschluss von Mitgliedern
 - 7.3.9 die Auflösung des Vereins
- 7.4 Erscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Generalversammlung weniger als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder, tritt Beschlussfähigkeit ein, wenn die Versammlung eine halbe Stunde später beginnt.
- 7.5 In der Generalversammlung besitzen ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Jede juristische Person verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Pro anwesendem Mitglied kann eine Stimmübertragung übernommen werden. Die natürlichen Personen verfügen über insgesamt 3 Stimmen (Delegierte). Diese Delegierten werden jeweils vor Beginn der Mitgliederversammlung von den anwesenden natürlichen Personen gewählt.
- 7.6 Jede/r in der Generalversammlung Stimmberechtigte/r hat das Recht, an die Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzubringen. In der Generalversammlung mündlich gestellte Anträge können verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmt.
- 7.7 Die Generalversammlung stimmt in einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ab. Für die Aufnahme eines Mitgliedes, soweit keine positive einstimmige Entscheidung des Vorstandes möglich war

und die werbende Person weiterhin eine Mitgliedschaft begehrt, für den Ausschluss eines Mitgliedes, für die Änderung der Statuten oder für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Generalversammlung beschließt vor der Abstimmung, ob geheim oder offen abgestimmt wird.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: der/dem Obfrau/mann, der/dem stellvertretenden Obfrau/mann, der/dem Kassier/in, der/dem Schriftführer/In und mindestens einem weiteren Mitglied. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Periode aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Kooptierung eines anderen wählbaren Mitglieds für den Rest der Periode vornehmen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 8.2 Die Vorstandsbesetzung soll den in §2 erläuterten Vereinszweck widerspiegeln. Es ist darauf Wert zu legen, dass Personen aus zumindest drei verschiedenen österreichischen Bundesländern dem Vorstand angehören.
- 8.3 Alle Mitglieder des Vorstandes müssen behinderte Personen sein.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten.
- 8.5 Die/der Obfrau/mann beruft eine Vorstandssitzung ein so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden wenn dies, unter Bekanntgabe des Grundes, von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- 8.7 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/dem Obfrau/mann und dem/der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der/dem Obfrau/mann und dem/der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
- 8.8 Die/der Obfrau/mann vertritt den Verein nach außen und wird bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in vertreten.
- 8.9 Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Es ist von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben und muss dokumentiert werden.

- 8.10 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand verfasst jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- 8.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung eines Nachfolgers bzw. mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

§ 9 RechnungsprüferInnen

- 9.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei RechnungsprüferInnen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Bei der Beschlussfassung der Generalversammlung über den Rechenschaftsbericht kommt den RechnungsprüferInnen kein Stimmrecht zu.
- 9.2 Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der gesamten Vermögens- und Rechnungsgebarung des Vereins und des Rechenschaftsberichtes. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

§ 10 Schiedsgericht

- 10.1 In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- 10.2 Das Schiedsgericht wird in dieser Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter wählt, die wiederum ein drittes Mitglied zur/m Obfrau/mann wählen. Kommt über die Wahl der/des Obfrau/mannes keine Einigung zustande, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Obfrau/mannes den Ausschlag.
- 10.3 Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 11 Geschäftsführung

- 11.1 Sofern die Vereinsarbeit einen Umfang annimmt, der den Rahmen eines Ehrenamtes übersteigt und es die Vereinsfinanzen unbedenklich zulassen, ist der Vorstand berechtigt, hauptamtliche MitarbeiterInnen einzustellen.
- 11.2 In den Bereichen Geschäftsführung und Außenvertretung sind nur behinderte Menschen einzustellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- 12.2 Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, oder liegt der Wegfall des begünstigen Vereinszweckes vor, so hat sie auch zu beschließen, welcher Organisation das Vereinsvermögen zuzufallen hat. Diese soll die gleichen oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen und muss eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff. anerkannten Körperschaft sein.
- 12.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung, sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszweckes die Auflösung, der Vereinspolizei schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.